

ken und seinem Anhang verordnen wird, schicken. Do aber ja solche Volck-Hülfe dem Crays aufzubringen nicht gelegen, sondern die Stände lieber uf eine Hülff an Geld gehen wollen, so ist Ihrer Majestät gnädigstes Suchen und Begehren, daß die Stände solch Hülff-Geld so hoch und auf solche Termin übernehmen und anlegen wollen, damit Ihre Majestät ehegedachte 1200. Reuter davon werben und 8. Monath im Feld und An- und Abzugs-Geld auszahlen lassen mögen, welches Hülff-Geld dann dem gemachten Überschlag nach sich am Geld auf 192000. Gulden erlauffen würde. Dessen thun nun Ihre Majestät bey diser großen und gefährlichen Noth voranläufig gewarten und wie es an ihme selbst ein Gott gefälliges lobwürdiges, hochnöthiges, gemeinnütziges Werck ist, also seynd es Ihre Maj. auch um des Ober-Sächsischen Crayses Herrn Churfürsten, Fürsten und Stände mit Freundschaft, Gnad und gutem Willen gegen den Gesandten aber mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten, damit Sie ihnen samt und sonders wohl gewogen, zu erkennen erbötig und förders geneigt, auch sonst nichts, was zu erheischender und gebührender unsers geliebten Vaterlandes Defension und Beschüzung vonnöthen seyn mag, an ihrer Kayserlichen väterlichen Vorsorge und Zuthuung mangeln und erwinden zu lassen. Über diß, was etliche andere gemeine Reichs-Ob-ligen mehr, davon Ihre Maj. in dem an den Crays. ausschreibenden Herrn Churfürsten offt-gedachten gerichteten Schreiben Andeutung thun, betrifft, so können die anwesenden Kayserlichen Gesandten der Herrn Churfürsten, Fürsten und Stände, Rätthe, Pottschafften und Gesandten nicht bergen, daß, wann jezo proponirter Haupt-Articul wegen der eilenden Hülff (ob Gott will!) zu Ihrer Majestät und dem daran hangenden gemeinen Besten erörtert und geschlossen wird, sie mit den Herrn Ständen, oder dero allhie Abgeordneten, durch einen fernern sondern Fürtrag davon alsdann zu communiciren Gewalt haben. Actum Gütterbock den 9. (19.) Aprilis, Anno 1605.

No. II.

Sernere proposition derer Kayserlichen Commissarien.

Uf die von der Römisch Kayserlichen, auch zu Ungern und Böhheim Königlichem Maj. unsers allergnädigsten Herrn, auf jezigem Crays-Tage verordneten Commissarien und Abgesandten beschehene Andeutung, daß nach willführiger und ergebiger Erörterung und Beschluß des Haupt-Puncts, wegen der eilenden Crays-Hülff, auch solte mit der
Herrn